

KfW: Datenschutzerklärung und Kenntnisnahme Datenschutzhinweise

Seite 1/13

	Antragsteller 1	Mitantragsteller 1	Antragsteller 2	Mitantragsteller 2
Name				
Vorname				

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Anforderung der Sofortbestätigung von der KfW und den im Einzelfall einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank bzw. Vertriebspartner und ggf. durchleitende Kreditinstitute, die die Mittel der KfW an die Hausbank bzw. den Vertriebspartner leiten) verarbeitet werden.

Die Datenschutzhinweise der KfW wurden mir/uns zur Verfügung gestellt und ich/wir habe(n) diese zu Kenntnis genommen.

Unterschrift(en):

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)
des/der Antragsteller(s)/Mithafter(s)

 _____

rechtsverbindliche Unterschrift(en)
des/der weiteren Antragsteller(s)/Mithafter(s)

 _____



Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

1. Vorbemerkung

Die vorliegenden Datenschutzhinweise informieren nach Artikel 13, 14 und 21 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die KfW im Rahmen ihres inländischen Fördergeschäfts einschließlich der Betroffenen zustehenden Rechte.

Die Datenschutzhinweise gelten für alle natürlichen Personen (Betroffene), zu denen im Kontext der angestrebten oder in Anspruch genommenen Förderungen (insb. KfW-Kredite und KfW-Zuschüsse) personenbezogene Daten durch die KfW erhoben werden. Vorrangig richten sich die Datenschutzhinweise an natürliche Personen als Interessenten, Antragsteller oder Fördernehmer unserer Kredit- und Zuschussprodukte. Sie gelten aber auch für andere Betroffene im jeweiligen Fördergeschäft, beispielsweise wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte, Mithafter, Begünstigte sowie weitere gegebenenfalls eingebundene Funktionsträger und Ansprechpartner. Darüber hinaus richten sich die vorliegenden Datenschutzhinweise an gegebenenfalls im Rahmen der angestrebten oder bestehenden Förderbeziehung relevante sonstige Beteiligte beziehungsweise dortige Ansprechpartner (zum Beispiel Energieeffizienz-Experten, Sachverständige, ausführende Fachunternehmen, Angehörige et cetera).

Sollten Sie dem vorstehenden Personenkreis angehören, bitten wir um sorgfältige Durchsicht und Kenntnisnahme der nachfolgenden Hinweise. Antragsteller und Fördernehmer, die weitere Betroffene einbeziehen beziehungsweise der KfW Daten zu diesen Personen mitteilen, sind aufgefordert, die vorliegenden Datenschutzhinweise zwecks Kenntnisnahme auch an diese Betroffenen weiterzugeben.

Sofern der Gültigkeitsbereich einzelner Textabschnitte nicht durch explizite Hinweise im jeweiligen Abschnitt eingeschränkt wird, gelten die nachfolgenden Hinweise für alle KfW-Programme des inländischen Fördergeschäfts. Die konkreten Programmbestimmungen können den jeweiligen Merkblättern entnommen werden.

2. Verantwortlicher, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Hinweise zu Rechten der betroffenen Person

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die KfW, Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt, Tel: 069 7431-0, Fax: 069 7431-2944, info@kfw.de (im Folgenden „Wir“ oder „KfW“).

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der KfW lauten: KfW, Datenschutzbeauftragter, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, datenschutz@kfw.de.

Sie haben das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, sie berichtigen und/oder löschen zu lassen, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen sowie der Verarbeitung zu widersprechen (siehe dazu die Informationen unter Ziffer 10). Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, sind Sie berechtigt, diese zu widerrufen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs berührt wird. Die vorstehenden Rechte können Sie schriftlich oder per E-Mail gegenüber der KfW oder dem Datenschutzbeauftragten der KfW unter den vorstehend angegebenen Kontaktadressen

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

geltend machen. Sie sind ferner berechtigt, sich bei Beschwerden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die KfW zuständige Aufsicht ist der/die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (<https://www.bfdi.bund.de/>).

3. Rahmen der Verarbeitung und Datenquellen

Die KfW verarbeitet in erster Linie personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der angestrebten oder bestehenden Förderbeziehung von Ihnen, anderen Banken oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (zum Beispiel zur Prüfung von Förderanträgen, Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Zum anderen verarbeitet die KfW personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (zum Beispiel Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (zum Beispiel Name, Adresse, sonstige berufliche oder private Kontaktdaten, Geburtstag und Geburtsort, Familienstand), Identifikationsdaten (zum Beispiel Ausweis-, Meldedaten), Vertragsdaten, Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoringdaten/Ratingdaten), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten, Registerdaten sowie vergleichbare oder freiwillig mitgeteilte Daten.

In Einzelfällen können die verarbeiteten Daten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (unter anderem Gesundheitsdaten, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, biometrische Daten) enthalten, insbesondere wenn Sie uns diese Daten freiwillig beispielsweise im Kontext eingereichter Unterlagen mitteilen. **Wir empfehlen Ihnen, von einer unaufgeforderten Bereitstellung insbesondere sensibler Informationen an die KfW beispielsweise im Rahmen von Freitextfeldern abzusehen und gegebenenfalls einzureichende Unterlagen vorab um Daten zu reduzieren („schwärzen“), die für die konkreten Einreichungszwecke/Bearbeitungszwecke nicht erforderlich sind.**

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die KfW verarbeitet die in Ziffer 3 angegebenen personenbezogenen Daten in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Auf dieser Grundlage erheben wir personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke. Im Folgenden informieren wir Sie über die Zwecke, zu denen wir im Kontext des inländischen Fördergeschäfts personenbezogene Daten verarbeiten, und zeigen auf, auf welchen Rechtsgrundlagen unsere Datenverarbeitungen beruhen. Zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich hierbei maßgeblich nach Ihrer jeweiligen Betroffenenrolle, der angestrebten beziehungsweise in Anspruch genommenen Förderung, nach den im Einzelnen genutzten Services sowie gegebenenfalls nach regulatorischen Vorgaben und/oder sorgfältig abgewogenen Interessen.

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

Im Einzelnen:

4.1 Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Entscheidung bezüglich der Förderung und/oder Durchführung der Förderung

Die KfW verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Entscheidung über die Förderung und/oder Durchführung der Förderung, insbesondere für Zwecke der Antragsbearbeitung und gegebenenfalls erfolgenden Abwicklung der Förderung sowie erforderlichen Übermittlungen an andere im Rahmen der Antragsbearbeitung und Abwicklung beteiligte Stellen.

Im Antrags- und Förderprozess des inländischen Fördergeschäfts setzt die KfW digitale Services zur schnellen, fehlerfreien und sicheren Bereitstellung einzelner Prozesse ein. Durch den Einsatz moderner Infrastruktur- und Cloudservices wird hierbei eine maschinelle zuverlässige Datenverarbeitung mit entsprechend kurzer Bearbeitungszeit und hoher mehrschichtiger Sicherheitsmethodik unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen im Umgang mit öffentlichen Geldern erreicht.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, e und f DSGVO (Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags, Wahrung berechtigter Interessen).

4.2 Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Prüfung der Förderungsberechtigung

Zum Zweck der Prüfung der Förderungsberechtigung, der Überprüfung der Einhaltung öffentlicher Förderziele (zum Beispiel Nachhaltigkeit) und der gemachten Angaben können die KfW und gegebenenfalls weitere in der Förderung einbezogene prüfungsberechtigte Stellen sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung der Förderung anfordern. Darüber hinaus können die KfW und gegebenenfalls weitere in der Förderung einbezogene prüfungsberechtigte Stellen zur Verifizierung der eingereichten Dokumente die Stellen kontaktieren, die (vermeintlich) Dokumente erstellt haben, die der KfW im Rahmen einer (angestrebten) Förderbeziehung übermittelt wurden (zum Beispiel Energieeffizienz-Berater, Sachverständige, ausführende Fachunternehmen).

Die KfW kann dafür einen zuverlässigen Dritten beauftragen. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und e DSGVO (Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags).

4.3 Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Bonitätsprüfungen unter Einbindung von Auskunftsteilen

Bei Kreditprogrammen mit Haftungsfreistellung und dem KfW-Studienkredit übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) – sofern erforderlich und für die von Ihnen beantragte Förderung relevant – zu unterschiedlichen Zwecken an Auskunftsteilen:

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

1. Bei Inanspruchnahme von Kreditprogrammen mit Haftungsfreistellung zur Bonitätsprüfung und dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren, weil die KfW bei haftungsfreigestellten Krediten einen Teil des Risikos selbst übernimmt. In Programmen ohne Haftungsfreistellung liegt das Zahlungsausfallrisiko des Kreditnehmers bei der jeweiligen Hausbank, die gegebenenfalls gesonderte Bonitätsprüfungen vornimmt.
2. Bei Inanspruchnahme des KfW-Studienkredits zur Bonitätsprüfung und dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren.

Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen erfolgen, soweit dies zur Vertragserfüllung beziehungsweise zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Berechtigtes Interesse der KfW ist die Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken als Voraussetzung für die Vornahme von Förderungen.

Weitere, detaillierte Informationen nach Artikel 14 DSGVO zu den Verarbeitungen durch die Auskunftsteile, wie beispielsweise Informationen zum Geschäftszweck, zu den Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern und Ihren Rechten finden Sie in der Anlage zur Einwilligungserklärung (KfW-Formular 600 000 0106 (Informationen der SCHUFA Holding AG)) beziehungsweise unter folgenden Links: <https://www.creditreform.de/datenschutz> (Informationen der Creditreform e.V.) beziehungsweise <https://www.experian.de/icd-infoblatt> (Informationen der infoscore Consumer Data GmbH).

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und f DSGVO (Einwilligung, Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrung berechtigter Interessen).

4.4 Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen

Die KfW unterliegt diversen rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfordern kann. Dies beinhaltet gesetzliche Anforderungen (zum Beispiel aus dem Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, aus Steuergesetzen, haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie abgeleitete (bank-)aufsichtsrechtliche Vorgaben (zum Beispiel der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Zu den Zwecken gehören beispielsweise die Identitätsprüfung, Betrugs-, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten sowie beihilfe- und vergaberechtlicher Anforderungen oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit der IT-Systeme.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Unterabsatz 1 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtung).

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

4.5 Verarbeitung personenbezogener Daten zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie – nur für Programme 240/241 und 295 – Zulieferung an die Zuwendungsdatenbank des Bundes

Die KfW ist berechtigt, für Zwecke der Beantwortung parlamentarischer Anfragen Bundesministerien Informationen zu einzelnen Förderungen mitzuteilen, soweit dies für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen des Bundestags durch die Bundesregierung erforderlich ist. Die zuständigen Bundesministerien prüfen in eigener Verantwortung und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen, welche relevanten Daten zu Förderungen in einem öffentlichen oder vertraulichen Parlamentsprozess an den Bundestag zur Beantwortung mitgeteilt werden.

Für das Programm Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295) sowie das KfW-Umweltprogramm (240/241): Auf Grundlage von § 44 Bundeshaushaltsordnung werden mit den im Programmmerkleblatt dargelegten Maßgaben projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in der Zuwendungsdatenbank gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes). Die KfW übermittelt zu diesem Zweck für das Programm 295 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Daten zur Weitergabe an das relevante Ministerium. Für das Programm 240/241 erfolgt die Datenübermittlung direkt an das relevante Ministerium.

Die Weitergabe umfasst folgende Daten: Thema des Vorhabens, den Zuwendungsempfänger, die ausführende Stelle, den Bewilligungszeitraum, die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers. **Die Daten werden von zugriffsberechtigten Stellen des Bundes zur haushaltsrechtlichen Kontrolle, zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen des Bundestages (inklusive Zugriff von Bundestagsabgeordneten aus dem jeweiligen Wahlkreis) und zur Evaluation des Förderprogramms genutzt.**

Auskünfte zur Speicherung und Nutzung der Daten in der Zuwendungsdatenbank des Bundes können unter folgender Anschrift eingeholt werden: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Unterabsatz 1 Absatz 1 Buchstaben c und e DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtung, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags).

4.6 Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Archivierung im KfW-Konzernarchiv gemäß Bundesarchivgesetz

Die KfW archiviert als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes ausgewählte Informationen von bleibendem Wert (§ 1 Nummer 2 Bundesarchivgesetz) zu ihren Fördertätigkeiten im KfW-Konzernarchiv. In diesem Zuge können im Einzelfall personenbezogene Daten verarbeitet werden. Betroffenen stehen die Rechte nach § 14 Bundesarchivgesetz zu, soweit dessen Regelungen Abweichungen von oder Erweiterungen zu den in Ziffer 2 genannten Rechten vorsehen.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen) in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes.

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

4.7 Verarbeitung personenbezogener Daten zur Prüfung auf unberechtigte Doppelförderung (gilt nur für BEG-Programme (Bundesförderung für effiziente Gebäude))

Die KfW ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben berechtigt, Daten zu Fördermaßnahmen und Förderempfängern (Personenstammdaten, Adressdaten des Förderempfängers und (sofern vorhanden) des Mithafters, (sowie sofern vorhanden) Firmenname und Gründungsdatum, Investitionsort) bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu erheben sowie ihrerseits an das BAFA oder an Landesministerien oder weitere auf Landesebene zuständige Stellen zu übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, inwiefern eine nach den geltenden Programmbedingungen ausgeschlossene parallele Förderung vorliegt (unberechtigte Doppelförderung). Diese Prüfung kann zur weiteren Klärung entsprechender Verdachtsfälle auch die Übermittlung von Daten zu Fördermaßnahmen aus anderen Programmen umfassen, die auf gleiche oder gleichartige Förderinhalte bezogen waren.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO (Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags).

4.8 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Analysezwecken sowie zur Produkt- und Prozessverbesserung

Die KfW sowie gegebenenfalls von ihr beauftragte zuverlässige Dritte können in Erfüllung öffentlicher Aufgaben erhobene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Zwecke volks- und betriebswirtschaftlicher Analysen, statistischer Auswertungen und Evaluierungen sowie zur Verbesserung von bestehenden Produkten und Prozessen verarbeiten. Insbesondere kann die KfW Messungen für die Wirkung von Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung von Zielsetzungen der Programme und den zugrundeliegenden gesetzlichen Maßnahmen durchführen. Soweit möglich werden dabei anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verwendet.

Die KfW kann ferner die Ergebnisse von Erhebungen in anonymisierter Form veröffentlichen und erforderliche Daten an das zuständige Ministerium, vom Ministerium beauftragte Dritte sowie auf Anfrage an Ausschüsse des Deutschen Bundestages weitergeben.

Soweit das zuständige Ministerium oder andere nationale oder europäische Stellen beziehungsweise von diesen beauftragte zuverlässige Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtung eigene oder gemeinsame Evaluierungen durchführen, ist die KfW in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe berechtigt, auch erhobene personenbezogene Informationen zu geförderten Antragstellern an die bezeichneten Stellen weiterzugeben. Die Weitergabe ist auf die zur Durchführung der jeweiligen Evaluierung erforderlichen Daten beschränkt (insbesondere die Weitergabe von Kontaktdaten zur Kontaktierung).

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f DSGVO (Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags, Wahrung berechtigter Interessen).

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

4.9 Verarbeitung für Zwecke der Marktforschung und Information über weitere Förderangebote (gilt bei den Bildungsprodukten nur für den KfW-Studienkredit (Programm 174))

Kundenmeinungen helfen uns, Produkte, Prozesse und Services nachhaltig weiterzuentwickeln.

Die KfW oder ein von der KfW beauftragter Dritter kann Sie daher zu Marktforschungszwecken, zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit und zur Information über neue oder weitere Förderangebote **per Post** kontaktieren, sofern Sie diesen Maßnahmen nicht widersprochen haben.

Die KfW oder ein von der KfW beauftragter Dritter kann Sie ferner **per E-Mail** für Zwecke der Information über Förderprodukte, die bereits von Ihnen in Anspruch genommenen Förderprodukten ähnlich sind, und für Kundenzufriedenheitsbefragungen kontaktieren, sofern Sie diesen Maßnahmen nicht widersprochen haben.

Sie haben das Recht, jederzeit der Nutzung Ihrer Daten für die oben genannten Zwecke ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Ihren Widerspruch können Sie schriftlich oder per E-Mail gegenüber der KfW oder dem Datenschutzbeauftragten der KfW unter den unter Ziffer 2 angegebenen Kontaktadressen oder alternativ unter widerspruch@kfw.de geltend machen. Nach Zugang des Widerspruchs bei der KfW erfolgt keine weitere Verarbeitung Ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen).

5. Hinweise zu Aufbewahrungsfristen beziehungsweise zur Löschung personenbezogener Daten

Soweit erforderlich, verarbeitet die KfW Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Förderbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten insofern nicht mehr erforderlich, speichert die KfW diese Daten nur noch, soweit sie diesbezüglichen Aufbewahrungspflichten unterliegt, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Bundesarchivgesetz ergeben. Mit Ausnahme des Bundesarchivgesetzes, das eine dauerhafte Aufbewahrung vorsieht, betragen die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation zwei bis zehn Jahre.

Schließlich kann sich auch eine Berechtigung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten aus den gesetzlichen Verjährungsfristen ergeben, die zum Beispiel nach den §§ 195 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die KfW die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung oder Prüfung nachvertraglicher Ansprüche benötigt.

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb der KfW erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags benötigen. Auch von der KfW eingesetzte Dienstleister (zum Beispiel Rechenzentren) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese die Vertraulichkeitsanforderungen (einschließlich des Bankgeheimnisses) der KfW wahren.

Informationen über Sie gibt die KfW in anderen als den vorgenannten Fällen nur an Dritte weiter, wenn dies zur Bearbeitung/Bewilligung der Fördermaßnahme notwendig ist, gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben, Sie eingewilligt haben oder die KfW zur Weitergabe berechtigt ist. Unter diesen Voraussetzungen **können** Empfänger personenbezogener Daten sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (zum Beispiel Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundesrechnungshof, Rechnungshöfe der Bundesländer, Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft, Bundestag inklusive Bundestagsausschüsse, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Europäische-Kommission, Bundes- und Landesministerien, Finanzbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstige öffentliche Stellen) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung;
- Personen, Behörden, Unternehmen und sonstige Stellen, die (vermeintlich) Dokumente erstellt haben, die uns im Rahmen einer (angestrebten) Förderbeziehung übermittelt wurden;
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Energieeffizienz-Experten/Sachverständige sowie die Koordinationsstelle der Energieeffizienz-Expertenliste (Deutsche Energie-Agentur (dena), Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege eingetragener Verein (WTA)), andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die KfW zur Durchführung der Förderbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag: zum Beispiel Geschäftsbanken, Auskunfteien);
- Dienstleister, die für die KfW Daten im Auftrag verarbeiten (zum Beispiel Rechenzentren);
- Dienstleister, die bei Produkten zur Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu Analyse- und Evaluationszwecken vom zuständigen Ministerium beauftragt wurden.
- Im Falle der Sofortmaßnahmen „Corona-Hilfe für Unternehmen“ in den Programmen KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit Universell und KfW-Schnellkredit 2020 sowie im KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Mittelstand und dem KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – große Unternehmen gilt:
Für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Übermittlung von Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags und, nach einer etwaigen Förderzusage, mit der Umsetzung zwischen den folgenden Stellen, soweit dies für die Umsetzung der Programme erforderlich ist: (i) zwischen KfW-Gesellschaften und (ii) zwischen der KfW und sonstigen beteiligten Stellen, die für die Umsetzung in den Programmen eingebunden sind. Sonstige beteiligte Stellen umfassen insbesondere die beteiligten Bundesministerien sowie den Lenkungsausschuss der

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

Programme, der mit Vertretern der Bundesregierung sowie der KfW besetzt ist. Die Übermittlung umfasst auch Informationen, die vom Antragsteller den KfW-Gesellschaften vertraulich mitgeteilt oder aufgrund solcher Informationen von KfW-Gesellschaften erstellt worden sind und die dem Bankgeheimnis und/oder sonstigen Vertraulichkeitsanforderungen (insbesondere aufgrund Vertrag) unterliegen. Mit der Antragstellung werden die KfW-Gesellschaften hinsichtlich der vorstehend bezeichneten Übermittlung an die genannten Empfänger vom Bankgeheimnis und sonstigen Vertraulichkeitspflichten entbunden.

7. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland außerhalb der EU

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht an Datenempfänger außerhalb der Europäischen Union (EU).

Sollte in Ausnahmefällen eine Übermittlung Ihrer Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union stattfinden, erfolgt dies unter enger Berücksichtigung der Anforderungen der Artikel 44 folgende DSGVO und unter Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus (zum Beispiel Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, EU-Standardvertragsklauseln oder andere geeignete Garantien im Sinne der Artikel 44 folgende DSGVO).

Die KfW setzt bei einzelnen Prozessen und Maßnahmen zentrale Infrastruktur- und Cloudservices ein, mit denen eine maschinelle zuverlässige Datenverarbeitung mit entsprechend kurzer Bearbeitungszeit und hoher mehrschichtiger Sicherheitsmethodik erreicht wird. Hierbei nutzt die KfW ausschließlich Serverlokationen innerhalb der Europäischen Union und beabsichtigt keine Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer. Der von der KfW diesbezüglich eingesetzte europäische Clouddienstleister kann gleichwohl als Teil einer internationalen Konzerngruppe auf Grundlage außereuropäischer Rechtsordnungen – insbesondere die der Vereinigten Staaten (USA) – verpflichtet sein, personenbezogene Daten über seine Muttergesellschaft an Sicherheitsbehörden herauszugeben. Die KfW hat diesbezüglich umfangreiche Sicherungsmaßnahmen – vertraglicher wie technischer Natur – getroffen, um entsprechende Zugriffsrisiken auszuschließen. Insbesondere werden Ihre Daten unmittelbar nach Verarbeitung beim eingesetzten Clouddienstleister wieder gelöscht. Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt nur auf KfW-Servern innerhalb der Europäischen Union gemäß der für die jeweilige Förderung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Darüber hinaus ist der eingesetzte Clouddienstleister zur Einhaltung der EU-Standardvertragsklauseln verpflichtet.

8. Keine automatisierten Entscheidungen im Einzelfall

Es erfolgen keine automatisierten Entscheidungen im Sinne von Artikel 22 DSGVO im Zusammenhang mit der Förderung.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen der angestrebten oder bestehenden Förderbeziehung mit der KfW sind nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Förderbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die KfW gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese förderrelevanten Daten wird die KfW in der Regel den Abschluss des Vertrages

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft

oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Insbesondere die Bearbeitung des Antrags auf Gewährung der Förderung und gegebenenfalls die Durchführung der Förderung kann ohne die vorstehend beschriebene Verwendung entsprechender Antragsdaten nicht erfolgen. Hierüber hinausgehend besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung von personenbezogenen Daten an die KfW.

10. Informationen zum Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Dies gilt nicht, wenn wir gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen Direktwerbung betreiben. Bei Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung werden die betreffenden personenbezogenen Daten – uneingeschränkt und unabhängig von einer Abwägung widerstreitender Interessen – nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Widersprüche nach Artikel 21 DSGVO können schriftlich oder per E-Mail an die KfW oder den Datenschutzbeauftragten der KfW unter den unter Ziffer 2 angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden. Ein Widerspruch, der sich nur gegen Direktwerbung richtet, kann alternativ an widerspruch@kfw.de gesendet werden.

11. Entbindung vom Bankgeheimnis

Soweit die KfW für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse Daten an andere Stellen übermittelt (vorstehend Ziffer 4. und 6.), wird sie mit der Antragstellung vom Bankgeheimnis entbunden.

Förderantrag an die KfW

Erklärungen/Einwilligungen für die Refinanzierungszusage von Antragsteller/Mithafter

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass die Kreditkonditionen zum Zeitpunkt der Erteilung der Kreditzusage der KfW an das durchleitende Kreditinstitut festgelegt werden, soweit für einzelne Programme nicht ausdrücklich etwas anderes gilt.

Zusatz für Anträge auf Kredite aus öffentlichen, insbesondere ERP-Mitteln:

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben gemäß dem jeweiligen Programm-Merkblatt (bei ERP-Krediten gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln“ in Verbindung mit den Punkten „Antragsberechtigte“ und „Verwendungszweck“ der Programmrichtlinien für ERP-Programme) subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind. Die „Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln“ sind mir bekannt. Ich erkläre mich mit diesen Bedingungen einverstanden.

Sofern für das beantragte Förderprodukt eine „[Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen](#)“ vorhanden ist:

Ich bestätige, dass mir die „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das von mir beantragte Produkt/die von mir beantragten Produkte von der Hausbank übergeben wurde. Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben der „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das von mir beantragte Produkte/die von mir beantragten Produkte subventionserheblich im Sinne von §264 StGB in Verbindung mit §2 Subventionsgesetz sind.

Ich versichere, kein anderes Kreditinstitut mit der Antragstellung betraut zu haben. Ich verpflichte mich, die Hausbank bzw. den Vertriebspartner über wesentliche Änderungen der zu diesem Antrag gemachten Angaben, die vor Auszahlung des Darlehens eintreten, unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Ich verpflichte mich, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe (vgl. Produkt-Merkblatt) sowie die bei Zusagen der KfW ggf. zu zahlende einmalige Zusagegebühr in der programmgemäßen Höhe (vgl. Produkt-Merkblatt) an die Hausbank bzw. den Vertriebspartner zur Weiterleitung an die KfW zu entrichten. Diese Bereitstellungsprovision sowie bei Zusagen der KfW ggf. die einmalige Zusagegebühr ist auch dann zu zahlen, wenn ich den beantragten und von der KfW zugesagten Kredit nicht in Anspruch nehme, es sei denn, dass ich meiner Hausbank bzw. meinen Vertriebspartner innerhalb der für die Berechnung der Bereitstellungsprovision maßgeblichen Frist (vgl. Produkt-Merkblatt) mitteile, dass ich den Kredit nicht in Anspruch nehme. Über die Höhe der Bereitstellungsprovision bzw. der Zusagegebühr habe ich mich anhand des Programm-Merkblattes informiert.

Mir ist bekannt, dass die gegen mich gerichteten Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mit der Hausbank bzw. dem Vertriebspartner bereits mit ihrer Entstehung an die KfW – ggf. über das durchleitende Kreditinstitut – zur Sicherheit abgetreten sind.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten im Rahmen der Beantragung der Refinanzierungszusage von der KfW und den im Einzelfall einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank bzw. Vertriebspartner und ggf. durchleitende Kreditinstitute, die die Mittel der KfW an die Hausbank bzw. den Vertriebspartner leiten) verarbeitet werden. Die produktspezifischen Datenschutzhinweise der KfW in der zum Zeitpunkt der Anforderung der Sofortbestätigung gültigen Version wurden mir/uns zur Verfügung gestellt und ich/wir habe(n) diese zur Kenntnis genommen.

Hinweis des durchleitenden Kreditinstituts

Wir weisen darauf hin, dass die Förderbedingungen der KfW vom Antragsteller/von den Antragstellern einzuhalten sind. Insbesondere sind die Vorgaben der KfW zum Vorhabenbeginn zu beachten. Die KfW veröffentliche auf ihrer Webseite (<https://www.kfw.de>) programmbezogene Musterformulierungen, die in den Liefer- und Leistungsvertrag, notariellen Kauf- bzw. Bauträgervertrag übernommen werden können, um die KfW-Kriterien zu erfüllen. Bei Formulierungen, die von den Musterformulierungen der KfW abweichen, lässt es sich nicht ausschließen, dass diese abweichenden Formulierungen den Anforderungen der KfW nicht genügen. Sollte die KfW (ggf. erst später) feststellen, dass die in Ihrem Liefer- und Leistungsvertrag, notariellen Kauf- bzw. Bauträgervertrag verwendete Formulierung

nicht ihren Anforderungen entspricht, kann es sein, dass die KfW den Kreditvertrag kündigt und wir gehalten sind, den mit Ihnen geschlossenen Darlehensvertrag ebenso zu kündigen. Bei Kündigung des Darlehensvertrages können höhere Kosten auf Sie zukommen. So kann es sein, dass Sie Zinserstattungen leisten müssen und nicht in Genuss eines ggf. im Programm der KfW vorgesehenen Tilgungszuschusses kommen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die KfW, den Notar/die Notarin, an den Bauträger und/oder an Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Antragsteller/Mithafter

Stellungnahme des Finanzierungspartners zum Kreditantrag

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns – bzw. die ggf. beteiligten Konsortialbanken sich – gemäß § 18 KWG offen legen lassen; die Unterlagen haben keinen Anlass zu Bedenken gegeben. Wir halten den Antragsteller/Mithafter für kreditwürdig. Nach unserer Auffassung erfüllen der Antragsteller/Mithafter und das Vorhaben die Bestimmungen der jeweiligen Programm-Merkblätter. Unserer Kenntnis nach ist ein nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten. Die unter „Erklärungen Antragsteller/Mithafter“ als subventionserheblich gekennzeichneten Angaben sind – nach unserer Kenntnis – vollständig und richtig. Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen gemachten Angaben, soweit diese im Rahmen der banküblichen Sorgfalt von uns zu prüfen waren.

Wir bestätigen, dass die beantragten Kredite banküblich besichert sind. Ferner bestätigen wir, dass alle weitergehenden Besicherungsanforderungen gemäß den jeweiligen Programm-Merkblättern eingehalten sind (z. B., dass Kredite aus dem KfW-Wohneigentumsprogramm in Kredithöhe grundpfandrechtlich besichert sind).

Ort, Datum

Commerzbank AG